

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wolfsburg AG

§ 1 Geltung

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für Einkaufertätigkeiten der Wolfsburg AG (Auftraggeberin) im Bereich Waren beim Auftragnehmer einschließlich Werklieferungsverträge (§ 651 BGB), sowie Einkäufe von Dienstleistungen jeglicher Art (z.B. Werbeagenturleistungen, Wartung, Reparatur, Beratung etc.).
- (2) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Auftragnehmer erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Auftragnehmern über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an die Auftraggeberin, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (3) Geschäftsbedingungen unserer Auftragnehmer oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

- (1) Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- (2) Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin vor Beginn jeder kostenverursachenden Dienstleistung entsprechende, nicht gesondert zu vergütende und verbindliche Kostenvorschläge in schriftlicher Form unterbreiten.
- (3) Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Auftragnehmer werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

- (4) Die Unterbeauftragung anderer Unternehmer (Subunternehmer) durch den Auftragnehmer bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die Zustimmung kann nachträglich widerrufen werden, falls schwerwiegende Pflichtverletzungen oder nicht unerhebliches Fehlverhalten des Subunternehmens bzw. seiner Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Leistungserbringung dies rechtfertigen, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bzw. der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.
- (5) Vom Auftragnehmer im Rahmen der Zusammenarbeit erstellte Vorlagen, Entwürfe, Zeichnungen etc. sind nach Farbe, Bild-, Strich-, Tongestaltung o.ä. verbindlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen hiervon stellen keine ordnungsgemäße Vertragserfüllung dar.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
- (3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (4) Sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen werden auf der Grundlage einer prüffähigen Rechnung vergütet, die den Anforderungen des § 14 UStG sowie des Art. 22 lit. B der 6. EG-Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Umsatzsteuer zu genügen hat.
- (5) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

- (6) Der Auftragnehmer hat bei Auftragsabwicklung stets Bestellnummer/Aktenzeichen und Kostenstelle der Auftraggeberin sowie, im Falle bereits erfolgter Rechnungsstellung, deren Rechnungsnummer anzugeben.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- (4) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- (5) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- (6) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (7) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- (8) Sämtliche Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers, gleich welcher Art, müssen frei von lackbenetzungsstörenden Substanzen sein und dürfen solche nicht emittieren.

§ 5 Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Der Auftragnehmer überträgt der Auftraggeberin mit Zahlung des Honorars das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte Nutzungsrecht an der Leistung und sämtlichen in Verbindung hiermit hergestellten Unterlagen wie z.B., aber nicht ausschließlich, Druckunterlagen, Zeichnungen, Bilder, Ton- und/oder Bildaufnahmen, Softwaredaten etc., auch im Entwurf. Das Nutzungsrecht schließt das Recht zur Änderung und Weiterübertragung an dritte Unternehmen ein.
- (2) Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird er deren Urhebernutzungsrechte für die Auftraggeberin zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder anderen Weise unbeschränkt erwerben und im gleichen Umfang auf die Auftraggeberin übertragen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Einsicht in die mit Dritten geschlossenen Verträge, die zur Erfüllung dieses Vertrags nötig sind, zu nehmen.
- (3) Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin jeweils vorher über etwaige Beschränkungen der Urhebernutzungsrechte informieren. Auf bestehende GEMA-Rechte oder solche anderer Verwertungsgesellschaften wird die Auftragnehmerin hinweisen.
- (4) Die Auftragnehmerin wird die im Rahmen dieses Vertrages an den Kunden gewährten Leistungen, insbesondere sämtliche Ideen, Entwürfe und Gestaltungen nicht in gleicher oder abgeänderter Form für andere Auftraggeber verwenden.

§ 6 Eigentumssicherung

- (1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Auftragnehmer darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Auftragnehmer hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

- (2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
- (3) Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 7 Gewährleistungsansprüche

- (1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, soweit es sich bei der Leistung um eine Werbemaßnahme handelt, die ihm übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Werbewesens durchzuführen. Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin rechtzeitig, mindestens jedoch zehn Werktagen vor Abschluss des Auftrags, schriftlich auf für einen ordentlichen Werbekaufmann erkennbare gewichtige Risiken hinweisen.
- (3) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Auftragnehmer innerhalb von 5 Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung an den Auftragnehmer erfolgt.

- (4) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (5) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- (3) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 9 Produzentenhaftung

- (1) Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben.

Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Mindestlohn

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet und versichert, dass er den Arbeitnehmern, die durch das von ihm vertretene Unternehmen im Zuge der Erfüllung von Verpflichtungen aus der geschäftlichen Verbindung mit der Auftraggeberin im Inland beschäftigt werden (mit Ausnahme der in § 22 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 bis 4 MiLoG genannten Beschäftigten) bei der Ausführung einer Leistung nach § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG, § 21 Abs. 2 und 3 MiLoG wenigstens ein Mindeststundenlohn nach §§ 1, 20 MiLoG in der jeweils geltenden Fassung gezahlt wird.
- (2) Der Auftragnehmer fordert von den von ihm zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der geschäftlichen Verbindung mit der Auftraggeberin beauftragen Nachunternehmern oder beauftragen Verleihern von Arbeitskräften, ebenso wie für alle weiteren Nachunternehmer des Nachunternehmers eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser AEB ein.
- (3) Der Auftragnehmer erbringt der Auftraggeberin auf deren begründete Nachfrage hin einen Nachweis, aus dem sich die Abrechnung und Zahlung der des von ihm vertretenen Unternehmens zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der geschäftlichen Verbindung mit dem Auftraggeber im Inland eingesetzten Arbeitnehmern zustehenden Mindestlöhne nach MiLoG ergibt.
- (4) Bei schuldhafter Verletzung der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 3 dieser AEB ist der Auftragnehmer verpflichtet die Auftraggeberin von hieraus nach § 14 AEntG geltend gemachten Ansprüchen schadlos zu halten.

§ 11 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich nur solche Mitarbeiter für die Zusammenarbeit mit der Wolfsburg AG abzustellen bzw. einzusetzen, die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung bezieht sich insbesondere auf erlangte Informationen und Dokumente, die Mitarbeiter des Auftragnehmers im Zuge der Zusammenarbeit erlangen bzw. einsehen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Ende der Vertragsbeziehung bestehen. Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht können einen außerordentlichen Kündigungsgrund darstellen sowie zu Schadensersatzansprüchen führen.
- (3) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
- (4) Der Auftragnehmer wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 11 verpflichten.

§ 12 Abtretung

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Wolfsburg.
- (2) Die zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).